

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2018
Nummer: 18
Datum: 31. Oktober 2018

Inhalt: Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Projektmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 31. Oktober 2018

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Projektmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 31. Oktober 2018

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Projektmanagement vom 21. Januar 2014 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 5/2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2016 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 23/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Projektmanagement sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss
 - a) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, wenn dieser das Modul Grundlagen des Projektmanagements mit einem Umfang von mindestens 5 Credits umfasst hat, oder
 - b) im Studiengang Wirtschaftsinformatik, wenn dieser das Modul Grundlagen des Projektmanagements mit einem Umfang von mindestens 5 Credits umfasst hat, oder
 - c) in einem ingenieurwissenschaftlichen oder Informatik-Studiengang, der die Module
 - Betriebswirtschaftliche Grundlagen,
 - Kosten- und Leistungsrechnung,
 - Finanz- und Investitionswirtschaft,
 - Verkaufskommunikation und
 - Grundlagen des Projektmanagements

mit einem Umfang von jeweils mindestens 5 Credits umfasst hat, oder

- d) in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang, der das Modul Grundlagen des Projektmanagements mit einem Umfang von mindestens 5 Credits umfasst hat, oder
- e) in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang, der die in Buchst. c genannten Module mit einem Umfang von jeweils mindestens 5 Credits umfasst hat, und

2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

²Den in Satz 1 Nr. 1 genannten Modulen stehen anders benannte Module gleich, soweit sie ihnen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. ³Ob dies der Fall ist, entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Soweit es auf eine solche Entscheidung ankommt, haben die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen unaufgefordert zusammen mit ihren schriftlichen Bewerbungsunterlagen Beschreibungen der Module aus den einschlägigen Modulhandbüchern oder Studienplänen vorzulegen.

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gelten als erreicht, soweit fehlende Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Hof erfolgreich abgeschlossen werden. ²Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen des Projektmanagements ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul 7 (Management von Projektgruppen).“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt, soweit sich nicht aus dem folgenden Absatz zusätzliche Anforderungen ergeben. ²Die Module 1 und 2 sowie 9 bis 18 sind als Wahlpflichtmodule ausgestaltet: die Studierenden können wählen, ob sie zum Bestehen der Abschlussprüfung

- 1. das Modul 1 in der ersten oder zweiten Alternative absolvieren,
- 2. das Modul 2 in der ersten, zweiten oder dritten Variante absolvieren,
- 3. nach Maßgabe von Satz 6 das Modul 9, 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 absolvieren und
- 4. die Prüfungen in den Modulen 16, 17 und 18 mit einer wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Aufgabenstellung ablegen.

³Die Wahl kann dabei nur so erfolgen, dass entweder in den Fällen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 die erste Alternative beziehungsweise Variante und in den Fällen von Satz 2 Nr. 4 eine wirtschaftswissenschaftliche Aufgabenstellung oder in den Fällen von Satz 2 Nr. 1 die zweite Alternative, im Fall von Satz 2 Nr. 2 die zweite oder dritte Variante und in den Fällen von Satz 2 Nr. 4 eine ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellung gewählt wird.

⁴Studierende, die sich bei dieser Auswahl für die erste Alternative entschieden haben, werden als Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil, die übrigen als solche mit ingenieurwissenschaftlichem Profil bezeichnet. ⁵Die Entscheidung für eines der Profile gemäß Satz 3 ist unwiderruflich (§ 8 Abs. 3 APO). ⁶Bei der Auswahl gemäß Satz 2 Nr. 3 können Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil nicht die Module 11 und 13 wählen; für Studierende mit ingenieurwissenschaftlichem Profil sind die Module 12 und 14 nicht wählbar.“

b) Abs. 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Satz 2 ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul 7 (Management von Projektgruppen).“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vorbehaltlich der in Abs. 2 Satz 1 genannten Zugangsvoraussetzung zu Beginn des dritten Studienseesters vergeben. ²Die Vergabe erfolgt durch einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin der Hochschule Hof, der oder die Lehraufgaben im Masterstudiengang Projektmanagement wahrnimmt. ³Vom Erfordernis der in Satz 2 genannten Lehrtätigkeit kann abgesehen werden, wenn die betreffende Prüfungsperson mit den Methoden des Projektmanagements vertraut ist; die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Die Anfertigung der Masterarbeit setzt voraus, dass der oder die Studierende im Masterstudiengang mindestens 50 Credits erworben und dabei das Modul 7 (Management von Projektgruppen) mit Erfolg abgeschlossen hat. ²Die Bearbeitungsdauer für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt fünf Monate.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In den in der Anlage mit dem Zusatz „(E)“ versehenen Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Gegenstand dieser Module sind überwiegend internationale Themenstellungen mit vertiefenden Inhalten. ³Ihre Durchführung auf Englisch fördert die

spätere Anwendung der erworbenen Kompetenzen in einem internationalen Umfeld und unterstützt den gezielten Einsatz englischsprachiger Fachliteratur. ⁴Die Module 17 und 18 werden auf Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache durchgeführt, wenn Studierende das spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit gegenüber der Prüfungskommission beantragen. ⁵Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.“

5. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

§ 2

¹Diese Satzung tritt im Hinblick auf § 1 Nr. 1 am Tag nach der Bekanntmachung und im Übrigen mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2018 das Studium im Masterstudiengang Projektmanagement aufgenommen haben oder aufnehmen. ³Haben diese die Prüfung im nunmehr als Wahlpflichtmodul vorgesehenen Modul „Projekt-Reporting und -Controlling“ bereits im Wintersemester 2018/2019 zumindest angetreten, stellt dieses für sie jedoch kein Wahlpflichtmodul dar, sondern tritt als Pflichtmodul an die Stelle von Modul Nr. 8. ⁴Ferner gilt der neue § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht für Absolventen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Studiengänge (Wirtschaftsingenieure und Wirtschaftsinformatiker), die das Studium vor dem Sommersemester 2019 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 17. Oktober 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 31. Oktober 2018.

Hof, den 31. Oktober 2018
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Oktober 2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Oktober 2018.

Anlage (zu § 6)

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	1. Projektinitialisierung					
1	Interdisziplinäres Gründungs- und Veränderungsmanagement <i>oder</i> Integrierte Projekt- und Produktentstehung (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2)	4	6	SU, Pr	P ¹	TN Pr ²
2	Projektmarketing und Stakeholder-Management <i>oder</i> Versuchstechnik und Validierung <i>oder</i> Simulation und Optimierung (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2)	4	6	SU, Ü	P ¹	
	2. Projektplanung					
3	Prozessmanagement: prozess- und kompetenzorientierte internationale Vorgehensmodelle	4	6	SU, Ü	StA mit Präs15	
4	Recht in Projekten	4	6	SU, Ü	Präs15 mit Konzept ³	
5	Internationale Projektfinanzierung und -budgetierung	4	6	SU, Ü	StA mit Präs15	
	3. Projektdurchführung					
6	HRM - Personalpsychologie	4	6	SU, Ü	P ¹	
7	Management von Projektgruppen	4	6	SU, Ü, Pr	StA mit Präs15	- § 2 Abs. 2 Satz 2 - § 6 Abs. 3 Satz 6 - TN Pr ²
8	Agile, traditionelle und hybride Methoden im internationalen Projektmanagement	4	6	SU	schrP90	
	<i>Wahlpflichtmodule (siehe § 6 Abs. 1 Satz 6):</i>					
9	Projekt-Reporting und -Controlling	4	6	SU, Pr	schrP90	TN Pr ²
10	Management von Innovations- und Forschungsprojekten	4	6	SU, Ü	schrP90	
11	Innovative Geschäftsmodelle	4	6	SU, Ü, Pr	StA mit Präs15	
12	Verhandlungs- und Vertragsmanagement	4	6	SU, Ü	schrP90	
13	Management neuer Technologien	4	6	SU, Ü	schrP90	
14	Global Sales and Key Account Management (E)	4	6	SU, Ü	StA mit Präs15	
15	Interkulturelle Kommunikation	4	6	SU, Ü	P ¹	
	4. Übergreifendes Projektmanagement					
16	Projektentwicklung mit IT-Systemen an realen Projekten	4	6	SU, Ü, Pr	StA	TN Pr ²
17	Masterarbeit		24			
18	Masterseminar/Kolloquium	2	6	Ü	Koll	

Anmerkungen:

¹Mögliche Prüfungsleistungen sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90) oder Studienarbeiten mit Präsentation (StA mit Präs15). Der Umfang und die Form der mit 'P' gekennzeichneten Prüfung werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt.

²Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen den erforderlichen Teilnahmenachweis nicht erwerben konnten, geltend dieselben Vorschriften wie für alle, die schuldlos daran gehindert sind, an einer Prüfung teilzunehmen, einschließlich derer über die Verlängerung von Fristen.

³ Konzept = Darstellung der wesentlichen Inhalte der Präsentation in Textform (ca. 3 bis 4 Seiten).

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
KI	Klausur*
Koll	Kolloquium (mit Fragen zum Stoff)
LV	Lehrveranstaltungen
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation**
schrP	schriftliche Prüfung*
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

** Mit Angabe der Dauer in Minuten